

# Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Sammlung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer (Entwässerungssatzung)

vom 14. Februar 2019

Aufgrund von § 50 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287), §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) sowie §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffe
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausgeschlossene Einleitungen
- § 7 Einleitungsbeschränkungen
- § 8 Minimierung des Abwasseranfalls
- § 9 Abwasseruntersuchung
- § 10 Grundstücksbenutzung
- § 11 Eigentum am Abwasser
- § 12 Benutzungsgebühren

### II. Grundstücksanschluss

- § 13 Genehmigung von Grundstücksanschlüssen
- § 14 Anschlusskanäle
- § 15 Kosten der Anschlusskanäle
- § 16 Herstellung, Änderung und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 17 Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben
- § 18 Abscheider, Hebeanlagen, Zerkleinerungsgeräte
- § 19 Betriebstechnische Kontrolle
- § 20 Sicherung gegen Rückstau
- § 21 Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen; Zutrittsrecht
- § 22 Technische Richtlinien

### III. Anzeigepflichten, Haftung, Vollzug

- § 23 Anzeigepflicht
- § 24 Haftung
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten

## I. Allgemeines

### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

(1) Die Landeshauptstadt Dresden (im Folgenden „Stadt“ genannt) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung). Zur Durchführung der Abwasserbeseitigung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

(2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern von Abwasser und das Entwässern und Stabilisieren von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst ferner bei abflusslosen Gruben, die zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien dienen, sowie bei Kleinkläranlagen das Entleeren, Transportieren und Behandeln des Grubeninhalts und die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung dieser Anlagen. Die öffentliche Abwasserbeseitigung schließt den Bau und Betrieb der für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen, die Überprüfung des Zustandes der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen und die Durchführung aller mit der öffentlichen Abwasserbeseitigung in Zusammenhang stehenden oder dienenden Aufgaben mit ein.

(3) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder anderweitig von privaten Grundstücken oder von öffentlichen Verkehrsflächen in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, in Kleinkläranlagen oder in abflusslosen Gruben gesammelt wird oder das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(4) Die Beseitigung des Abwassers erfolgt nach dem Misch- oder Trennsystem. Die Stadt entscheidet über das jeweils anzuwendende Entwässerungssystem.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

### § 2

#### Begriffe

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist

1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz, sofern er eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Hausnummer zugeteilt worden ist. Die Regelungen für Grundstücke gelten gleichermaßen für Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WoEiGG). Für Anlagen im Gemeinschaftseigentum ist die Gesamtheit der Eigentümer gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(3) Öffentliche Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, deren Zweck die Sammlung, Ableitung und Behandlung des im Stadtgebiet angefallenen Abwassers ist, soweit es sich hierbei nicht um Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß Abs. 4 handelt. Es sind dies insbesondere die von der Stadt oder im Auftrag der Stadt errichteten, betriebenen und unterhaltenen

■ Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanäle sowie Abwasserdruckrohrleitungen einschließlich zugehöriger Schächte und Pumpstationen,

■ Anschlusskanäle als Verbindung zwischen dem Misch-, Schmutz- oder Regenwasserkanal und der Grundstücksentwässerungsanlage im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze, bei Druckentwässerungssystemen als Anschlussdruckleitung,

■ Regenrückhalte-, Regenversickerungs- und Regenklärbecken, Entlastungskanäle der Regenüberläufe, Sandfänge, Abwasserpumpwerke einschließlich aller Nebeneinrichtungen sowie Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne des SächsWG in der jeweils geltenden Fassung sind,

■ zentralen Kläranlagen bzw. in öffentlicher Regie betriebenen Gruppenlösungen.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind private Einrichtungen, die der Sammlung, Behandlung bzw. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des auf den Grundstücken anfallenden Abwassers dienen. Es sind dies insbesondere die

■ Grundstücksleitungen als Strecke zwischen der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums und der Grundleitung, bei Druckentwässerungssystemen als Druckrohrleitung,

■ Grundleitungen als im Fundamentbereich liegende angeordnete Leitungen, die das Abwasser aus den Fallleitungen des Gebäudes aufnehmen und der Grundstücksleitung zuführen,

■ Revisionsschächte als in Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaute Schächte oder andere Revisionsöffnungen einschließlich Regenrohrsinkkästen zur Durchführung von Kontrollen und Reinigungsarbeiten,

■ Abwasservorbehandlungsanlagen,

■ Hebeanlagen sowie Hauspumpstationen,

- Versickerungseinrichtungen,
- Regenrückhalteanlagen, soweit sie nicht der Wasserversorgung dienen,
- Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

Bei der Entwässerung eines Grundstücks über ein anderes Grundstück gelten die das andere Grundstück querenden Entwässerungsanlagen als Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen des Hinterliegergrundstücks, soweit sie nicht zugleich auch vom vorderen Grundstück genutzt werden.

Entwässerungsanlagen, die außerhalb des Grundstücks der Grundstücksentwässerung funktional zugehörig sind (z. B. Regenrohrsinkkästen vor dem Haus im öffentlichen Fußweg und deren Verbindung zum Anschlusskanal), zählen zu den Grundstücksentwässerungsanlagen des jeweiligen Grundstücks.

(5) Übergabestelle ist der Übergabepunkt des Abwassers von der Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage. Bei hintereinander liegenden Grundstücken sind für Einleitvoraussetzungen die Gegebenheiten an der Grenze zum vorderen Grundstück maßgeblich.

(6) Ein Grundstücksanschluss umfasst die Grundstücksentwässerungsanlage sowie den zugehörigen Anschlusskanal.

(7) Als dezentral entsorgt gelten Grundstücke, bei denen das Abwasser über eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Grube entsorgt wird.

### § 3

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks Berechtigter ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und diese zu benutzen. Neben dem Anschlussberechtigten sind die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung Berechtigten befugt, die öffentlichen Abwasseranlagen nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht für Niederschlagswasser, das ohne Beeinträchtigung öffentlich-rechtlicher Belange wasserrechtlich zulässig und mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand verwertet oder versickert werden kann oder das aufgrund des SächsWG in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen ist. Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung genehmigen, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen öffentlichen Abwasserkanal erschlossen sind. Die Anschlussberechtigten können nicht verlangen, dass ein neuer öffentlicher Kanal gebaut oder ein bestehender geändert wird, sofern im Einzelfall eine andere Abwasserbeseitigung zweckmäßiger ist. Für Hinterliegergrundstücke gilt das Anschluss- und Benutzungsrecht, wenn das Durchleitungsrecht durch das Vorderliegergrundstück dauerhaft gesichert ist.

(4) Der Anschluss eines Grundstückes an einen bestehenden Kanal sowie seine Benutzung können eingeschränkt oder versagt werden, wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(5) Bei Grundstücken, die nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige

nach Abs. 1 Satz 1 Berechtigte den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau und Betrieb des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Vor Baubeginn ist ein Vertrag abzuschließen, der die Details der technischen Ausführung, die Bauabwicklung und den Übergang in das Eigentum der Stadt regelt.

### § 4

#### Anschluss- und Benutzungsanspruch

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser im Rahmen des § 50 Abs. 2 SächsWG der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungsanspruch). Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung eines Grundstücks Berechtigte treten an die Stelle des Grundstückseigentümers. Die Benutzungs- und Überlassungspflicht trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen. Für Hinterliegergrundstücke gilt der Anschluss- und Benutzungsanspruch, wenn das Durchleitungsrecht durch das Vorderliegergrundstück dauerhaft gesichert ist oder der Eigentümer des hinteren Grundstücks rechtlich in der Lage ist, den Vorderlieger zur Duldung der dauerhaften Grundstücksnutzung heranzuziehen und sich hierzu einen Duldungstitel zu verschaffen.

(2) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach Abs. 1 Verpflichtete der Stadt oder dem von ihr beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungsanspruch).

(3) Die Stadt kann verlangen, dass Schiffe, die für einen längeren Zeitraum an bestimmten Liegeplätzen festgemacht haben, an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, sofern dies zur ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich ist.

(4) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 entfallen für Niederschlagswasser, das ohne Beeinträchtigung öffentlich-rechtlicher Belange wasserrechtlich zulässig und mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand verwertet oder versickert werden kann oder das aufgrund des SächsWG in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen ist. Auf Verlangen der Stadt sind zu den Anforderungen nach Satz 1 entsprechende Nachweise vorzulegen.

(5) Bebaute Grundstücke sind innerhalb einer von der Stadt festgelegten angemessenen Frist anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung gibt die Stadt dem Anschlusspflichtigen bekannt.

(6) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(7) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(8) Ist die für das Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage verlangen oder gestatten.

(9) Wird an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

in denen noch kein Abwasserkanal vorhanden, jedoch geplant ist, ein Neubau errichtet oder in einem bereits bestehenden Bauwerk die vorhandene Abwasseranlage wesentlich geändert oder erneuert, so sind auf Verlangen der Stadt die notwendigen Einrichtungen für den späteren Anschluss zu planen und vorzusehen.

### § 5

#### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungsanspruch

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung ist der nach § 4 Abs. 1 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich und hygienisch unbedenklich ist.

### § 6

#### Ausgeschlossene Einleitungen

(1) Von der Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die durch ihre Eigenschaften und/oder Menge die Reinigungswirkung der Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammverwertung oder -entsorgung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Gewässer schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, pastöse Stoffe, Gase und Dämpfe.

(2) Stoffe, die nicht Abwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 sind, dürfen grundsätzlich nicht in Abwasseranlagen eingebracht werden.

(3) Insbesondere sind ausgeschlossen:

- a) feste Stoffe, die durch Ablagerung in den Kanälen den Abfluss behindern können, z. B. Asche, Kehrlicht, Schutt, Sand, Schlamm, Küchenabfälle, Feuchttücher, Textilfasern, Schlachtabfälle, Tierkörper,
- b) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen oder sich ablagern können, z. B. Kalkschlempe, Zementschlempe, unfiltrierte Schlämme aus Spülbohrverfahren,
- c) feuergefährliche oder explosive Stoffe, z. B. Benzin, Karbid, Lösungsmittel, Farbstoffe, Öle,
- d) Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind, z. B. Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Phenole, Arzneimittelreste,
- e) Abwässer, die übelriechende, brennbare, explosive, giftige, aggressive oder sonstige schädliche Dämpfe oder Gase bilden und Rückstände aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben,
- f) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft,
- g) Deponiesickerwasser, sofern keine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erfolgt,
- h) farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist,
- i) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
- j) radioaktive Abwässer, sofern die in den gültigen Gesetzen vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden,
- k) sowie alle Stoffe, die nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) in der jeweils geltenden Fassung als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu verwerten sind.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen

von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange und die allgemeinen Schutzziele bezüglich der Ableitung und Behandlung des Abwassers dem nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

■ wenn dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort und wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde oder

■ wenn es nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

Der Grundstückseigentümer kann in diesen Fällen den Anschluss und die Benutzung verlangen, wenn er die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(6) Weitergehende wasserrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

## § 7

### Einleitungsbeschränkungen

(1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

a) An der Übergabestelle in die öffentlichen Abwasseranlagen:

■ Temperatur	35 °C
■ pH-Wert	von 6,5 bis 9,5
■ abfiltrierbare Stoffe	2000 mg/l
■ schwerflüchtige lipophile Stoffe	200 mg/l
■ Stickstoff, TKN	200 mg/l
■ Sulfat	600 mg/l
■ Phosphor, gesamt	50 mg/l
■ Sulfid	2 mg/l
■ Fluorid	50 mg/l

b) Am Ablauf von Abwasservorbehandlungsanlagen:

■ schwerflüchtige lipophile Stoffe 300 mg/l

(2) Für die Einleitung von Abwässern, die mit den nachfolgenden Stoffen belastet sind, gelten, soweit nicht die zuständige Wasserbehörde für den Ort des Abwasseranfalls oder vor der Vermischung mit anderen Abwässern andere Anforderungen festlegt, folgende Grenzwerte für die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen:

■ Phenolindex	100 mg/l
■ Kohlenwasserstoffindex	20 mg/l
■ Summe BTEX	5,0 mg/l
davon Benzol	0,5 mg/l
■ Chlor gesamt	1,0 mg/l
■ Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
■ Arsen	0,5 mg/l
■ Blei	1,0 mg/l
■ Cadmium	0,1 mg/l
■ Chrom gesamt	1,0 mg/l
■ Chrom 6-wertig	0,1 mg/l
■ Kupfer	1,0 mg/l
■ Nickel	1,0 mg/l

■ Quecksilber	0,05 mg/l*
■ Zink	5,0 mg/l
■ AOX	1,0 mg/l
■ Summe LHKW	0,5 mg/l
davon je Einzelstoff	max. 0,2 mg/l

\* Bei Zahnarztpraxen und Zahnkliniken ist die Amalgamfracht des Rohabwassers am Ort des Anfalls um 95 % zu verringern.

(3) Die Stadt legt die näheren Einzelheiten zur Bestimmung der in Abs. 1 und 2 aufgeführten Parameter in einer technischen Richtlinie fest.

(4) Die Stadt kann unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 Ausnahmen von den Festlegungen der Abs. 1 und 2 erteilen.

(5) Biologisch schwer oder nicht abbaubare Stoffe sowie Stoffe, die die Nitrifikation in der Kläranlage hemmen, dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung durch die Stadt für eine befristete Übergangszeit eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB-Konzentration sich durch ein Abbauverfahren von 24 Stunden Dauer unter Einsatz von Belebtschlammanteilen der jeweiligen öffentlichen Abwasserreinigungsanlage nicht um mindestens 75 % reduziert hat.

(6) Die Stadt behält sich vor, in einer Genehmigung nach § 13 bei Bedarf für weitere Abwasserinhaltsstoffe Grenzwerte für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen und Frachten einzelner Inhaltsstoffe weiter herabgesetzt bzw. auch höhere Werte zugelassen werden, falls die Verdünnungs- und sonstigen örtlichen Verhältnisse bzw. die Materialart der öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen bzw. gestatten.

(7) Treten durch Überschreitung der Grenzwerte Schäden an den öffentlichen Anlagen bzw. Störungen im Betrieb derselben auf, so haftet der betreffende Einleiter für den entstandenen Schaden.

(8) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Drosselung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Befinden sich die Anlagen zur Vorbehandlung oder Drosselung auf einem anderen Grundstück, ist für den dauerhaften Betrieb der Anlagen eine dingliche Sicherung nachzuweisen.

(9) Schmutzwasser darf, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(10) Die Einleitung von Wasser, das nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt (z. B. Grundwasser, Schichtenwasser, Drainagewasser, Wasser aus oberirdischen Gewässern) bedarf der besonderen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung kann befristet erteilt oder aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Einleitung von Grundwasser im Grundwasser-Hochwasserfall ist nur zulässig, wenn in einer wasserrechtlichen Entscheidung für die Benutzung des Grundwassers das besondere öffentliche Bedürfnis für die Ableitung über die Kanalisation begründet wird.

(11) Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen darf in Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung nur nach Vorbehandlung eingeleitet werden.

(12) Die Einleitung von Abwässern aus Kfz-Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche in öffentliche oder private

Abwasseranlagen ist untersagt, wenn die Einleitung nicht über hierfür genehmigte Waschplätze oder Waschhallen erfolgt. Gleiches gilt für die Einleitung von Abwässern aus der Reinigung von Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

## § 8

### Minimierung des Abwasseranfalls

(1) Menge und Schadstofffracht des anfallenden Abwassers sind, soweit Aufwand und Nutzen dies rechtfertigen, durch entsprechende Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

(2) Zu derartigen Maßnahmen gehören insbesondere:

■ sparsamer Gebrauch von Wasser,

■ Einführung von Wasser- und Stoffkreisläufen in Industrie und Gewerbe,

■ Verdunstung, Versickerung, Drosselung und/oder Verwertung von Niederschlagswasser,

■ Minimierung des Versiegelungsgrades von Grundstücken.

## § 9

### Abwasseruntersuchung

(1) Die Stadt kann Untersuchungen von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit auf eigene Kosten vornehmen. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 4 entsprechend.

(2) Zur Kontrolle der Grenzwerte erfolgt die Entnahme des Abwassers als qualifizierte Stichprobe. Die Stadt ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.

(3) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete, wenn die Ermittlungen ergeben, dass Grenzwerte überschritten bzw. Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(4) Festgestellte Mängel sind von dem nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten unverzüglich zu beseitigen. Bei drohender Gefahr bzw. bei Nichteinhaltung einer angemessenen Frist ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu beseitigen.

## § 10

### Grundstücksbenutzung

(1) Unter den Voraussetzungen des § 95 des SächsWG in der jeweils geltenden Fassung sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung des Abwassers über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden.

(2) Die nach bisherigem Recht auf fremden Grundstücken bereits errichteten und genutzten Anlagen nach Abs. 1 sind weiterhin zu dulden.

(3) Anschlusspflichtige haben insbesondere auch den Anschluss anderer Grundstücke an die vorhandenen Entwässerungsanlagen zu dulden, sofern kein eigener Anschluss der fremden Grundstücke möglich ist.

## § 11

### Eigentum am Abwasser

Die Abwässer werden mit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage, mit der Übernahme des Inhalts aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben oder mit

der Probeentnahme Eigentum der Stadt. Sie ist nicht verpflichtet, in den überlassenen Abwässern nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

## § 12

### Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen werden Gebühren nach der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung)“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Ausgenommen von der Gebührenerhebung nach Abs. 1 ist die Einleitung von Wasser, das nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt (§ 7 Abs. 10) und gleichwertig vorbehandelten Abwässern. Die Abrechnung der Leistung erfolgt im Rahmen privatrechtlicher Verträge, die mit der Stadtentwässerung Dresden GmbH abzuschließen sind.

## II. Grundstücksanschluss

### § 13

#### Genehmigung von Grundstücksanschlüssen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen
- die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Anschlusskanälen nach § 14 dieser Satzung,
  - die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen oder deren Änderung, insbesondere durch Gebäudesanierung, nach § 16 dieser Satzung,
  - die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss, insbesondere über eine bestehende Grundstücksentwässerungsanlage, gleich.

(2) Ohne Genehmigung darf die Ausführung nicht begonnen oder fortgesetzt werden. Genehmigungspflichten aus anderen Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.

(3) Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt zu stellen. Es sind dafür die von der Stadt herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Sofern der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer ist, ist dem Antrag die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu der Maßnahme beizufügen oder in anderer Weise die Berechtigung gemäß § 3 Abs. 1 nachzuweisen.

(4) Die Unterlagen zum Vorhaben sind in einfacher Ausfertigung, auf Verlangen zweifach einzureichen. Der Umfang der Unterlagen muss den nach dem Bauordnungsrecht zu stellenden Anforderungen entsprechen.

(5) Die Stadt prüft die Unterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanschlüssen und den nach dieser Satzung zu erfüllenden Voraussetzungen hin. Sie ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.

(6) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksanschlüsse kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder beseitigt werden.

(7) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. In dringenden Fällen kann nach Vorprüfung eine schriftliche vorläufige

Genehmigung erteilt werden. Bei vorübergehenden oder vorläufig genehmigten Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet erteilt.

(8) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von einer bereits erteilten Genehmigung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit der Stadt herzustellen und ein entsprechender Nachtrag zu beantragen.

(9) Die Genehmigung erlischt zwei Jahre nach Zustellung, wenn mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen worden oder eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Auf schriftlichen Antrag kann die Genehmigung vor Ablauf der Zweijahresfrist um ein Jahr verlängert werden.

## § 14

### Anschlusskanäle

(1) Dem Anschlusspflichtigen obliegen die Planung und Herstellung des Anschlusskanals, die nachträgliche Änderung seiner Lage oder Dimension sowie die Sanierung im Zuge von Neu- oder Ersatzbebauungen bzw. Umnutzungen eines Grundstücks. In den übrigen Fällen erfolgt die Sanierung vorhandener Anschlusskanäle durch die Stadt. Die Stadt kann zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen im Bedarfsfall zusätzliche Vorgaben zur Ausführung der Arbeiten machen sowie anordnen, dass die Anbindung des Anschlusskanals an die öffentliche Kanalisation von ihr selbst hergestellt wird.

(2) Die Stadt behält sich vor, bei Vorliegen besonderer technischer Erfordernisse, insbesondere im Zusammenhang mit dem Bau, der Auswechslung oder der grundhaften Erneuerung eines Misch-, Schmutz- oder Regenwasserkanals, die in Abs. 1 Satz 1 genannten Arbeiten auf Kosten des Anschlusspflichtigen selbst auszuführen oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausführen zu lassen. Der Verschluss nicht mehr benötigter Anschlusskanäle erfolgt durch die Stadt.

(3) Art, Anzahl, Lage, lichte Weite und das Material des Anschlusskanals sowie die Lage der ersten Revisionsmöglichkeit nach der Grundstücksgrenze bestimmt die Stadt. Begründete Wünsche des Anschlusspflichtigen werden nach Anhörung, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt. Zwischen dieser Revisionsöffnung und den öffentlichen Abwasseranlagen darf keine Einleitung erfolgen.

(4) Die Arbeiten dürfen nur durch von der Stadt hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmer, die die Gewähr für eine fachgerechte und dem Stand der Technik entsprechende Ausführung der Arbeiten zur Herstellung des Anschlusskanals einschließlich der fachgerechten Wiederherstellung des Straßenkörpers bieten. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder auf Dauer erteilt und widerrufen werden. Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer.

(5) Die Vermessung neu hergestellter Anschlusskanäle und Anbindepunkte erfolgt durch die Stadt. Die Kosten trägt der Anschlusspflichtige.

(6) Die Stadt prüft die Einhaltung aller Anforderungen für die Herstellung des Anschlusskanals einschließlich der fachgerechten Wiederherstellung des Straßenkörpers. Der Anschlusspflichtige hat die hierzu von der Stadt im Genehmigungsbescheid geforderten Unterlagen und Dokumentationen vorzulegen. Mit der Abnahme wird der Anschlusskanal Teil der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Dichtigkeit der Anschlusskanäle ist durch eine

Druckprobe entsprechend den jeweils geltenden Normen nachzuweisen.

(7) Der Anschlusspflichtige hat der Stadt gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten und die Einhaltung des Standes der Technik einzustehen. Er haftet unbeschadet weitergehender Ansprüche gegen den Unternehmer für alle Schäden, die der Stadt durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlusspflichtigen ist nicht gegeben, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt bzw. ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Anschlusspflichtigen zu führen.

## § 15

### Kosten der Anschlusskanäle

(1) Den Aufwand der Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 trägt der Anschlusspflichtige. Im Fall des § 14 Abs. 1 Satz 3, 2. HS erhebt die Stadt einen Aufwandsersatz i. H. v. 496 Euro für die Herstellung des Anbindepunktes. Bei zeitgleicher Realisierung von zwei Anbindepunkten (Trennsystem) beträgt der Aufwandsersatz 888 Euro.

(2) Werden die Arbeiten auf Wunsch des Anschlusspflichtigen ganz oder teilweise durch die Stadt oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausgeführt, hat der Anschlusspflichtige der Stadt den Aufwand in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

(3) In den Fällen des § 14 Abs. 2 wird der Aufwandsersatz pauschal auf 461 Euro pro laufendem Meter Rohrlänge des Anschlusskanals festgesetzt. Es wird mindestens 1 m berechnet. Für die zu berechnende Rohrlänge ist die Darstellung im Bestandsplan maßgebend. Die Kosten trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung oder Änderung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 4 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Maßnahme von ihm veranlasst oder zu vertreten ist bzw. ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Bei mehreren gleichberechtigten Nutzern werden die Kosten jeweils anteilig erhoben.

(4) Der Ersatzanspruch nach Abs. 1 bis 3 entsteht mit der Beendigung der Maßnahme, unabhängig davon, ob eine Verbindung mit einer Grundleitung hergestellt ist. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 16

### Herstellung, Änderung und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 2 Abs. 4 sind vom Anschlusspflichtigen nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Fachpersonal auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Anlagen zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser müssen dem Stand der Technik entsprechen; insbesondere sind für die Planung, den Bau und Betrieb die DWA-Arbeitsblätter A 138 bzw. A 117 in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Das Niederschlagswasser von Grundstücken darf nicht auf öffentliche Wege, Straßen und Plätze abgeleitet werden. Für dezentrale Abwasseranlagen gelten die Anforderungen in § 17 ergänzend.

(2) Der Anschlusspflichtige hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt her-

zustellen. Die Lage, lichte Weite und das Material des Revisionsschachtes werden von der Stadt festgelegt. Er muss jederzeit frei zugänglich, zu öffnen und bis auf die Rückstauenebene gemäß § 20 wasserdicht ausgeführt sein.

(3) Die Stadt ist, soweit sie nach § 14 Abs. 2 selbst Arbeiten an Anschlusskanälen vornimmt, im technisch erforderlichen Umfang befugt, bei der Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Prüf- bzw. Kontrollschächte herzustellen bzw. zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Anschlusspflichtigen zu erstatten. § 15 gilt entsprechend.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlusspflichtigen auf seine Kosten unverzüglich anzupassen, wenn Menge und Art seines Abwassers sowie Änderungen oder Erweiterungen der öffentlichen Abwasseranlagen dies erfordern.

(5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage teilweise, auch vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, ist die Verbindung zum Anschlusskanal zu verschließen. Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz außer Betrieb gesetzt, ist der Grundstücksanschluss im Revisionsschacht bzw. an der Grundstücksgrenze zu verschließen. Die Außerbetriebnahme ist der Stadt anzuzeigen. Die Art des Verschlusses und den Verschlusszeitpunkt bestimmt die Stadt. Die Kosten trägt der Anschlusspflichtige.

(6) Der Anschlusspflichtige hat in Abständen von mindestens zehn Jahren eine Inspektion der Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten durchführen zu lassen und auf Aufforderung der Stadt nachzuweisen.

(7) Bei Druckentwässerungssystemen erteilt die Stadt Vorgaben über Art, Ausführung und Bemessung der Pumpenanlage, der dazugehörigen Druckleitung einschließlich notwendiger Absperrvorrichtungen sowie der Lage des Pumpenschachtes. Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Ein zusätzlicher Revisionsschacht ist bei Druckentwässerungssystemen nicht erforderlich.

## § 17

### Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben (dezentrale Abwasseranlagen) dürfen nur hergestellt und betrieben werden, wenn die Abwässer nicht unmittelbar in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können und die notwendigen wasserrechtlichen Entscheidungen vorliegen. Soweit keine anderweitige Entwässerungsmöglichkeit besteht und die örtlichen sowie wasserrechtlichen Verhältnisse dies zulassen, kann im Einzelfall eine Anbindung des Überlaufs einer Kleinkläranlage an die öffentlichen Regenwasserkanäle widerruflich zugelassen werden, wenn die Kleinkläranlage den Anforderungen nach Abs. 3 entspricht und die ordnungsgemäße Wartung sichergestellt ist. Darüber hinaus dürfen Abläufe von Kleinkläranlagen nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden.

(2) In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Es gelten die Einleitungsverbote und Einleitungsbeschränkungen nach §§ 6 und 7. Die Inhalte (Fäkalien, Fäkalschlamm, sonstige Abwässer) sind der Stadt bzw. den von ihr Beauftragten zu überlassen.

(3) Dezentrale Abwasseranlagen sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den jeweils für sie geltenden Anforderungen zu errichten, zu betreiben und entsprechend dieser Vorgaben regelmäßig warten zu lassen. Insbesondere sind die Herstellerhinweise, die Vorgaben der DIN 4261, DIN 1986-100 und

DIN EN 12566, die bauaufsichtlichen Zulassungen sowie die wasserrechtlichen Erlaubnisse zu beachten.

(4) Dezentrale Abwasseranlagen sind jährlich (Regelentsorgung) und darüber hinaus nach Bedarf (Bedarfsentsorgung) zu leeren. Kleinkläranlagen können nach Bedarf entleert werden, maßgeblich hierfür sind die jeweils geltenden Anforderungen gemäß Abs. 3. Die Regelentsorgung bei Kleinkläranlagen kann entfallen, wenn die Anlagen entsprechend fachgerecht gewartet werden und der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und das Ergebnis der Stadt unverzüglich anzeigt. Den Bedarf für eine Entleerung hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.

(5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und der Zugang sich in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Zur Entsorgung und Überwachung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen zu gewähren. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der dezentralen Anlagen erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung durch die Stadt bzw. durch die von ihr Beauftragten. Die für die Anlagen erstellten Wartungsprotokolle sind der Stadt mindestens einmal jährlich zuzusenden bzw. auf Anforderung der Stadt in auswertbarer digitaler Form (z. B. über Schnittstelle des digitalen Wartungsprotokolls DIWA) zu übergeben. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer durch die Stadt gesetzten Frist zu beheben. Die Stadt ist über die Abstellung des Mangels unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(7) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf dessen Kosten außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. Sie sind anschließend zu reinigen und zu desinfizieren. Sofern sie nicht als Niederschlagswasserspeicher genutzt werden sollen, sind sie zu verfüllen oder vollständig zu beseitigen.

## § 18

### Abscheider, Hebeanlagen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Der nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat die Nachweise über den ordnungsgemäßen Betrieb der Abscheider und die bedarfsgerechte Entsorgung der Inhalte auf Verlangen der Stadt vorzulegen.

(2) Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

(3) Die Stadt kann von dem nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist.

(4) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier u. a. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

## § 19

### Betriebstechnische Kontrolle

(1) Die Stadt kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Stadt kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung vom 7. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1592) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

## § 20

### Sicherung gegen Rückstau

(1) Der Anschlusspflichtige hat für den rückstaufreien Abfluss des Abwassers auf seinem Grundstück zu sorgen. Er hat alle Anbindestellen der Grundstücksentwässerungsanlagen in die Grundleitungen bzw. Grundstücksleitungen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, wirkungsvoll und dauerhaft auf seine Kosten gegen schädliche Folgen von Rückstau zu sichern. Dies gilt insbesondere für Toiletten, Bodenabläufe, Ausgüsse, Überläufe von Regenbewirtschaftungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen.

(2) Als Rückstauenebene gilt die Straßenoberkante an der Anbindestelle des Anschlusskanals an den öffentlichen Kanal. Liegt die Anbindestelle außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, gilt als Rückstauenebene die Geländeoberkante am Anbindepunkt. Die Stadt kann die Rückstauenebene im Einzelfall höher festsetzen, wenn Besonderheiten des Geländes dies erfordern.

## § 21

### Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen; Zutrittsrecht

(1) Nach § 13 genehmigungsbedürftige Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Stadt ihre öffentlich-rechtliche Unbedenklichkeit durch Besichtigung festgestellt hat. Die Fertigstellung ist von dem nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Umfang der Besichtigung.

(2) Die Feststellung nach Abs. 1 erfolgt von Amts wegen. Sie befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten. Mit dem Antrag ist das Ergebnis der Dichtigkeitsprüfung vorzulegen.

(3) Die Stadt legt in der Genehmigung nach § 13 fest, in welcher Phase der Bauausführung welche Feststellungen erforderlich sind.

(4) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach dieser Satzung zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Die nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Anschlusspflichtige innerhalb einer von der Stadt festgelegten Frist zu beseitigen. Die gewässeraufsichtlichen Rechte und Pflichten der zuständigen Wasserbehörden werden hiervon nicht berührt.

## § 22

### Technische Richtlinien

Die Stadt konkretisiert die nach dem Stand der Technik für öffentliche Abwasseranlagen und Grundstücksentwässerungsanlagen zu fordernden Maßgaben durch Technische Richtlinien. Die Technischen Richtlinien können bei Bedarf von der Stadtentwässerung Dresden GmbH abgefordert werden. Sie sind auf der Internetseite der Stadtentwässerung Dresden GmbH ([www.stadtentwaesserung-dresden.de](http://www.stadtentwaesserung-dresden.de)) abrufbar.

## III. Anzeigepflichten, Haftung, Vollzug

### § 23

#### Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb und die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Unverzüglich hat der Anschlusspflichtige der Stadt mitzuteilen:

- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
- wenn gefährliche oder schädliche Stoffe infolge von Havarien in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind oder die Gefahr besteht,
- wenn Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben in Betrieb genommen werden.

(3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Anschlusspflichtige diese Absicht mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen, damit der Anschlusskanal auf Kosten des Anschlusspflichtigen gesichert werden kann und somit Gefahren und unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können.

## § 24

### Haftung

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt

oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Anschlusspflichtigen zur Sicherung gegen Rückstau nach § 20 bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes (HaftPflG) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

## § 25

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 dem Anschluss- oder Benutzungszwang nicht nachkommt und das Abwasser nicht der Stadt überlässt,

2. entgegen §§ 6 und 7 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, die vorgeschriebenen Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser nicht einhält oder die Einleitung ohne vorgeschriebene Genehmigung vornimmt,

3. entgegen § 13 Abs. 2 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Grundstücksanschlüsse herstellt, anschließt oder ändert sowie öffentliche Abwasseranlagen benutzt oder die Benutzung ändert,

4. entgegen § 14 einen Anschlusskanal bzw. den Anschluss an das Hauptrohr der öffentlichen Kanalisation herstellt, verändert, erneuert oder beseitigt,

5. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach § 16 Abs. 1 herstellt, unterhält, kontrolliert und reinigt,

6. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 4 Niederschlagswasser von Grundstücken auf öffentliche Wege, Straßen oder Plätze ableitet,

7. entgegen § 16 Abs. 2 die Revisionsschächte nicht stets zugänglich hält,

8. entgegen § 16 Abs. 4 eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht ändert, wenn Menge und Art des Abwassers oder eine Änderung oder Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen dies erfordern,

9. entgegen § 17 Abs. 4 die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube nicht rechtzeitig leeren lässt,

10. entgegen § 17 Abs. 7 die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube nicht außer Betrieb setzt,

11. entgegen § 18 keine ordnungsgemäßen Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen einbaut, betreibt und unterhält oder nicht mehr betriebsfähige Abscheider nicht erneuert sowie die notwendige Entleerung und Reinigung des Abscheiders nicht rechtzeitig vornimmt,

12. entgegen § 18 Abs. 4 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,

13. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Feststellung ihrer Unbedenklichkeit in Betrieb nimmt,

14. entgegen § 21 Abs. 4 den Zutritt zu sowie Auskünfte über Grundstücksentwässerungsanlagen verweigert,

15. entgegen § 21 Abs. 5 Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage trotz Aufforderung durch die Stadt nicht beseitigt,

16. entgegen § 23 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

## § 26

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 15. Dezember 2005 außer Kraft.

Dresden, 20. Februar 2019

**Dirk Hilbert**

**Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden**

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 20. Februar 2019

**Dirk Hilbert**

**Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden**